



1. Änderung der Satzung

der Ortsgemeinde Neuendorf über die Klarstellung und Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Aufgrund von § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Neuendorf folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 Baugesetzbuch auf dem Grundstück Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücksnummer 30/2 durch Erweiterung einbezogene Außenbereichsfläche wird aus dem Satzungsbereich herausgenommen. Die Fläche ist auf der dieser Satzung beigefügten Kartenunterlage schraffiert dargestellt. Die Satzungsänderung betrifft nur diesen Bereich.

§ 2

Alle Festsetzungen in der Satzung der Ortsgemeinde Neuendorf über die Klarstellung und Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Neuendorf, welche am 21.07.2001 bekannt gemacht wurde und am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft trat, werden für den Änderungsbereich aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

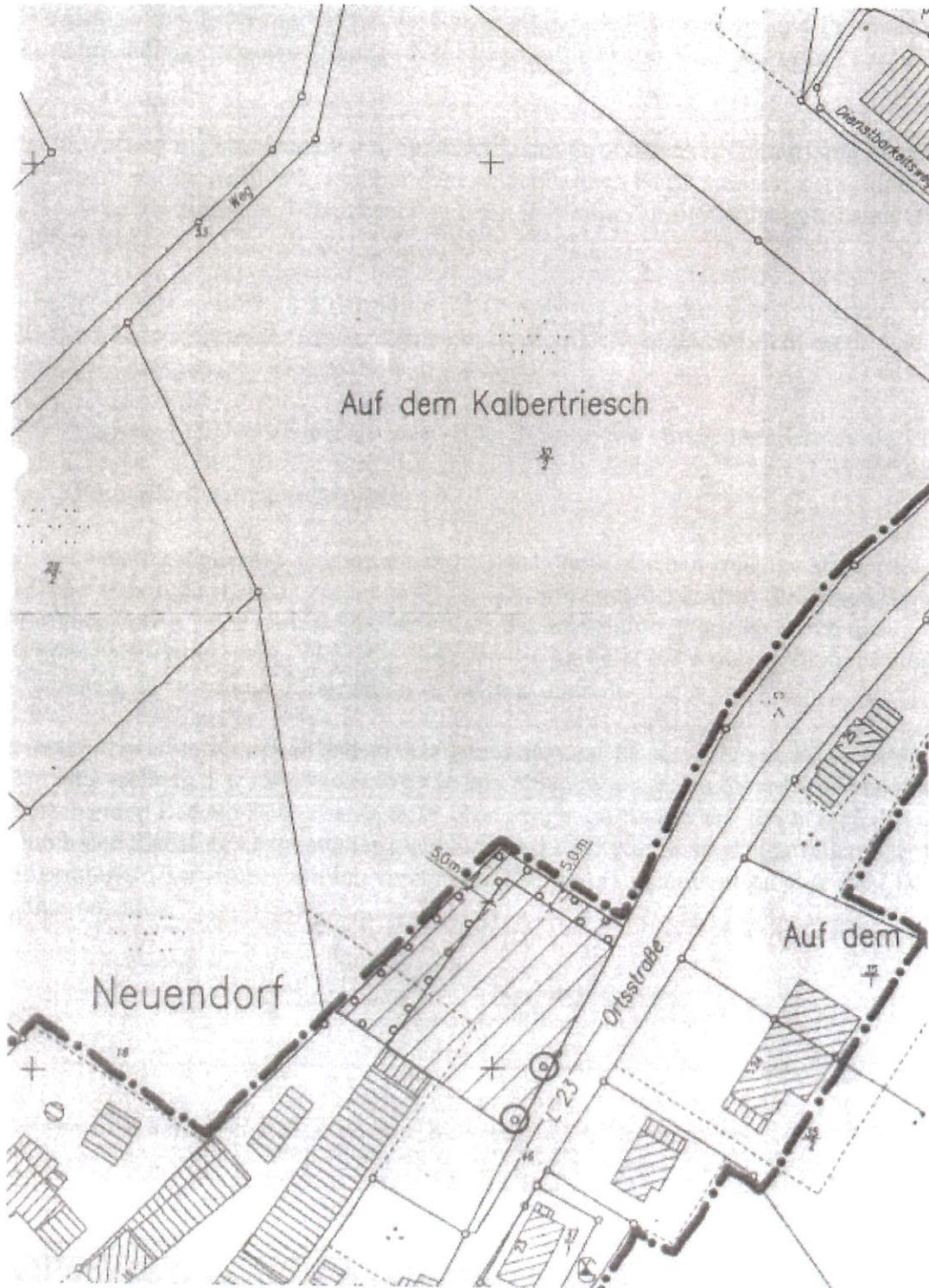
Neuendorf, den 03.01.2012



Bartz
Ortsbürgermeister



Anlage zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Neuendorf über die Klarstellung und Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslage



B e g r ü n d u n g

Die Ortsgemeinde Neuendorf hat die Satzung über die Klarstellung und Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Neuendorf mit Bekanntmachung vom 21.07.2001 in Kraft gesetzt.

In dieser Satzung wurde auch ein Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücksnummer 30/2, welcher dem Außenbereich bauplanerisch zuzuordnen ist, gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 Baugesetzbuch mit in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen.

Mit Schreiben vom 07.10.2010 stellte die Grundstückseigentümerin den Antrag, diese Fläche aus dem Satzungsgebiet herauszunehmen, da die Fläche nunmehr nicht mehr, wie beim Erlass der Ursprungssatzung geplant, bebaut werden soll.

Die Ortsgemeinde Neuendorf hat sich in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 11.01.2011 mit dem Antrag befasst. Es wurde beschlossen, dem Antrag zu entsprechen und ein Verfahren zur Satzungsänderung durchzuführen.

In der Satzungsänderung wurden keine naturschutzrechtlichen Belange abgeprüft, da die Fläche nicht mehr bebaut werden soll und alle Satzungsregelungen für diesen Bereich entfallen sollen. Eine naturschutzrechtliche Beeinträchtigung erfolgt durch die Satzungsänderung nicht. Vielmehr entfallen die im Falle einer nun nicht mehr möglichen Bebauung entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt.

Neben dem Wunsch des Grundstückseigentümers auf Herausnahme der Fläche aus dem Satzungsgebiet ist gewährleistet, dass keine Wohnbebauung an dieser Stelle an den bestehenden Betrieb Heiko heranrückt. Der dringende Baubedarf, der beim Erlass der Satzung durch den damaligen Eigentümer glaubhaft dargelegt wurde, ist weggefallen. Der damalige Eigentümer ist zwischenzeitlich verstorben. Der neue Eigentümer möchte die Fläche nicht mehr bebauen.

